



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2019/00592**
Datum: 21.11.2019
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Yana Mark
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	27.11.2019	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der Freien Demokraten zum Steuervorteil

Wegen eines möglichen Verstoßes gegen das Beihilferecht legt der Bundesfinanzhof die Bevorzugung kommunaler Betriebe im deutschen Steuerrecht dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) vor. Dabei geht es um die Frage, ob kommunale Kapitalgesellschaften die Verluste chronisch defizitärer Tätigkeiten wie den Betrieb von Schwimmbädern, Bibliotheken oder Nahverkehr steuerlich verrechnen dürfen und damit weniger Körperschaftsteuern zahlen als private Unternehmen, in denen derartige Verlustverrechnungen steuerlich strenger behandelt werden. Der Bundesfinanzhof sieht in diesen Verlustverrechnungen eine "verdeckte Gewinnausschüttung" an die Kommunen. Der EuGH entscheidet nun, ob diese Privilegierung kommunaler Kapitalgesellschaften im Steuerrecht eine staatliche Beihilfe ist, die die EU Kommission hätte genehmigen müssen. Die Entscheidung betrifft sämtliche Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge von Altenheimen über Kindergärten bis zum Umweltschutz.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Ist der Verwaltung diese Problematik bekannt?
2. Bitte listen sie alle in Kapitalgesellschaften organisierten kommunalen Daseinsvorsorgetätigkeiten der Stadt mit Nennung der zugehörigen Gesellschaft auf.
3. Welche finanziellen Auswirkungen hat eine nach §8 Abs. 3 Satz 2 KStG nicht erlaubte Minderung des Einkommens bei den Gesellschaften? Bitte stellen sie die Änderungen je Gesellschaft auf Grundlage der Zahlen aus den Konzern- und Jahresabschlüssen 2018 systematisch dar.
4. Welche Auswirkungen hätte dies auf den Haushalt der Stadt?
5. Welche Konsequenzen müsste die Stadt aus einem so lautenden Urteil ziehen?



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Finanzen und Personal

22.11.2019

Sitzung des Stadtrates am 27.11.2019
Anfrage der Stadträtin Yana Mark zum Steuervorteil
Vorlagen-Nummer: VII/2019/00592
TOP: 10.21

Antwort der Verwaltung:

1. Ist der Verwaltung diese Problematik bekannt?

Ja.

2. Bitte listen sie alle in Kapitalgesellschaften organisierten kommunalen Daseinsvorsorgetätigkeiten der Stadt mit Nennung der zugehörigen Gesellschaft auf.

Nach den kommunalverfassungsrechtlichen Vorgaben dürfen sich Kommunen in Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft nur dann außerhalb ihrer öffentlichen Verwaltung in einer Rechtsform des Privatrechts wirtschaftlich betätigen, wenn ein öffentlicher Zweck die Betätigung rechtfertigt. Demnach erbringen grundsätzlich sämtliche kommunale Beteiligungen Daseinsvorsorgetätigkeiten.

Hinsichtlich der Einzelheiten der Unternehmensgegenstände der in Privatrechtsform organisierten kommunalen Beteiligungen einschließlich des von ihnen wahrgenommenen öffentlichen Zwecks wird auf den aktuellen Beteiligungsbericht verwiesen, der unter http://www.halle.de/VeroeffentlichungenBinaries/781/1163/beteiligungsbericht_2017.pdf abrufbar ist.

3. Welche finanziellen Auswirkungen hat eine nach §8 Abs. 3 Satz 2 KStG nicht erlaubte Minderung des Einkommens bei den Gesellschaften? Bitte stellen sie die Änderungen je Gesellschaft auf Grundlage der Zahlen aus den Konzern- und Jahresabschlüssen 2018 systematisch dar.

Siehe Frage 5

4. Welche Auswirkungen hätte dies auf den Haushalt der Stadt?

Siehe Frage 5

5. Welche Konsequenzen müsste die Stadt aus einem so lautenden Urteil ziehen?

Es handelt sich bei dem am 24.10.2019 veröffentlichten BFH Beschluss vom 13.03.2019 (I R 18/19) zunächst um einen Vorlagenbeschluss, um von dem Gerichtshof der Europäischen Union die Frage klären zu lassen, ob die Steuerbegünstigung nach § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 KStG für dauerdefizitäre Tätigkeiten kommunaler Eigengesellschaften gegen die Beihilferegulung des Unionsrechts verstößt.

Egbert Geier
Bürgermeister